



### **§ 1 Anerkennung der Hallenordnung**

- (1) Mit dem Betreten des Gebäudes wird die Kenntnisnahme und Anerkennung der Hallenordnung bestätigt.

### **§ 2 Nutzungsberechtigung**

- (1) Die Turnhalle ist Eigentum der Stadt Bad Kötzing.
- (2) Die Turnhalle dient der sportlichen Nutzung durch ortsansässige Schulen, Vereine und sonstige Sportgruppen.
- (3) Die Vergabe der Nutzungsberechtigung ist Sache der Stadt Bad Kötzing und bedarf der schriftvertraglichen Regelung zwischen Nutzer und der Stadt Bad Kötzing. Der Turn- und Sportunterricht der ortsansässigen Schulen hat hierbei generell Vorrang.
- (4) Wettkämpfe und Veranstaltungen (auch ohne Zuschauer) dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Stadt Bad Kötzing durchgeführt werden.

### **§ 3 Ordnung und Sauberkeit**

- (1) Jeder Nutzer und Besucher der Sportstätte ist verpflichtet, die Räumlichkeiten des Gebäudes nicht zu verunreinigen und seinen Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (2) Das Rauchen und Alkoholgenuß in der Turnhalle sowie in allen Nebenräumen ist verboten.
- (3) Das Aufbewahren oder Zurücklassen von Trinkgefäßen und Getränkekästen ist nicht erlaubt.

### **§ 4 Belegungszeiten**

- (1) Die Einhaltung der vertraglich zugeteilten Belegungszeiten ist genau zu beachten.
- (2) Der Übungsbetrieb ist so einzurichten, dass die Turnhalle spätestens um 22.00 Uhr abgeschlossen wird.

### **§ 5 Übungsleitung**

- (1) Turnhalle und Sportgeräte dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Übungsleiters, welcher mindestens 18 Jahre alt sein muss, genutzt werden.
- (2) Den Anordnungen und Weisungen der Stadt Bad Kötzing sowie des verantwortlichen Übungsleiters ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (3) Die verantwortlichen Übungsleiter bzw. deren Vertreter sorgen für:
  - die vertraglich festgelegte Nutzung der Sportstätte;
  - das Einhalten der zugeteilten Betriebszeiten;
  - Sauberhaltung aller Räume im Gebäude sowie aller Zuwege;
  - das zuverlässige Verschließen aller Türen/Fenster und Ausschalten aller Beleuchtungskörper;
  - das Zudrehen aller Wasserhähne;
  - die Entfernung von jeglichem Abfall und Verunreinigungen;
  - Zutritt nur für berechnigte Personen;
  - Freihaltung von Verkehrs- und Fluchtwegen sowie der Notausgänge;
  - die Benutzung von Feuerlöschern nicht missbräuchlich verwendet wird;
  - unverzügliche Meldung von Schäden am Gebäude oder an den Einrichtungen bei der Stadt Bad Kötzing.

### **§ 6 Nutzung der Sportgeräte**

- (1) Mit den vorhandenen Sportgeräten ist pfleglich, bestimmungsgemäß und sachgerecht umzugehen.
- (2) Die verantwortlichen Übungsleiter haben sich, vor dem Gebrauch der Sportgeräte, von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen.
- (3) Benutzte Sportgeräte sind nach ihrem Gebrauch wieder ordentlich zugänglich in den dafür vorgesehenen Geräteraum zurückzubringen.
- (4) Etwaige Beschädigungen an Sportgeräten bzw. an der Einrichtung sind umgehend bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Aufstellung von nutzeigenen Schränken und Aufbewahrung von Gegenständen im Gebäude und auf der Freisportanlage ist nur mit vorheriger Einwilligung der Stadt Bad Kötzing zulässig.

### **§ 7 Verhaltensregeln**

- (1) Die Turnhalle darf nur mit sauberen Sportschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, oder barfuß betreten werden.
- (2) Es dürfen keine Sportschuhe Verwendung finden, die auch im Freien getragen wurden.
- (3) Für das Wechseln der Kleidung sind die Umkleieräume zu benutzen.
- (4) Die Zugangstüre (auch bei Trainingsbetrieb) ist immer geschlossen zu halten, so dass kein unbefugter Zutritt möglich ist.
- (5) Jegliche Übernachtung in der Turnhalle sowie auf dem Sportgelände ist untersagt.



### **§ 8 Ballspiele**

- (1) Die in Sportstätten üblichen Ballspiele, insbesondere Basketball, Fußball, Handball, Volleyball, usw. sind soweit erlaubt, wenn dabei das Gebäude und Gebäudeteile (Fenster, Türen) sowie die Sportgeräte nicht beschädigt werden.
- (2) In der Turnhalle ist das Fußballspielen nur gestattet, wenn spezielle Hallenfußbälle (Softbälle) und Hallensportschuhe verwendet werden.
- (3) In der Turnhalle abgestellte Geräte, sind bei Ballspielen und Sportarten mit hoher Bewegungsenergie zu entfernen.
- (4) Die Verwendung von chemischen (Markierungs-) Präparaten (Spray, Harz, Wachs oder Ähnliches), die Spuren an der Einrichtung sowie Boden hinterlassen, sind nicht erlaubt.

### **§ 9 Außenbereich, Parkplätze**

- (1) Das Parken ist, sowohl bei Sportbetrieb als auch bei größeren genehmigten Veranstaltungen, nur auf den Parkplätzen vor der Halle erlaubt.
- (2) Die Zufahrt zum Sportstättengelände sowie zu allen Fluchtwegen, Notausgängen und angrenzenden Gebäuden ist unbedingt frei zu halten.
- (3) Der Nutzer ist für das ordnungsgemäße Parken und die Freihaltung von Rettungswegen verantwortlich und hat ggf. dafür zu sorgen, dass Falschparker ihre Fahrzeuge umgehend entfernen.

### **§ 10 Anordnungsbefugnis**

- (1) Den Anordnungen und Weisungen von Bediensteten der Stadt Bad Kötzing sowie der verantwortlichen Übungsleiter, ist unverzüglich Folge zu leisten.

### **§ 11 Zuwiderhandlungen**

- (1) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ordnung verstoßen, können von der Stadt Bad Kötzing oder den Verantwortlichen der jeweiligen Nutzung vom Besuch der Sportstätte ausgeschlossen oder aus dem Gebäude verwiesen werden.

### **§ 12 Außerordentliche Haftungsbestimmungen**

- (1) Die Stadt Bad Kötzing übernimmt keine Haftung für:
  1. in Verlust geratene Wertgegenstände, Kleidung, Bargeld, Schlüssel oder andere mitgebrachte Gegenstände des Nutzers, der Teilnehmer, der Gäste oder der Zuschauer.
  2. Sachbeschädigungen durch Dritte.
  3. Schäden, Unfälle und Verletzungen in Folge des Sportbetriebes durch Eigen- oder Fremdverschulden.

### **§ 13 Schlussbestimmungen, In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hallenordnung ersetzt alle vorherigen Sporthallenordnungen und tritt rückwirkend am 01.11.2018 in Kraft.

#### **Hinweis/Erklärung:**

In der Hallenordnung ist zur textlichen Vereinfachung grammatikalisch in männlicher Form gestaltet und bezieht die weibliche Form ausdrücklich mit ein.

Bad Kötzing, den 04.12.2018

STADT BAD KÖTZTING

.....  
Markus Hofmann  
Erster Bürgermeister

